Amt Peitz  **Amt Picnjo**

Der Amtsdirektor

Amt Peitz/Picnjo • Schulstraße 6 • 03185 Peitz/Picnjo

Heinersbrück/Móst
Bürgermeister Herrn Nattke

Fachamt	: Amtsdirektor
Bearbeiter/in	: Frau Mucha
i.V. für Gemeinde/Stadt	:
Umsatzsteuernummer	:
Telefon	: 035601 38131
E-Mail:	: Diana.Mucha@peitz.de
Ihr Zeichen	:
Unser Zeichen:	: mu/OA
Datum	: 29.10.2026

*Hinweis
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Beanstandung des Beschlusses der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung) Hei/KÄ/072/2026

Sehr geehrter Herr Nattke,
sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst,

gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) beanstande ich hiermit den nachfolgend bezeichneten, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 06.10.2026 abgelehnten Beschluss:
Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Hebesatzsatzung).

Begründung:

Die Ablehnung des Beschlusses verstößt grundsätzlich gegen die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heinersbrück/Móst (§ 24 (1), (2) Punkt 3. Kommunale Haushalts-und Kassenverordnung Brandenburg - KomHKV).
Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen (BbgKVerf § 62 (1)).

Gemäß § 63 BbgKVerf hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen im Übrigen aus Steuern zu erzielen. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Heinersbrück/Móst ist nicht mehr gegeben. Der Gemeinde fehlen 46% (ca 35.000,00 Euro) der bisher veranschlagten Einnahmen aus der Grundsteuer B ab dem Jahr 2026. Für das Jahr 2026 wurde eine Absenkung des Hebesatzes der Grundsteuer B beschlossen, um eine Aufkommensneutralität der Einnahmen zu wahren. Das bedeutete eine Minderung der Steuerzahlungen für die Bürger.

Derzeit liegt für die Gemeinde die Zahlungsunfähigkeit vor. Deshalb ist eine Anpassung der Grundsteuer B erforderlich, um einen angemessenen Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts zu leisten.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1, erster Halbsatz BbgKVerf hat die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

D. Mucha